

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

62. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 22. Januar 2008

Nummer 1

INHALT

Tag		Seite
7. 1. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung 22410	2
15. 1. 2008	Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKWVO) . . . 78120 (neu), 78120 01 04, 78120 01 02, 78120 01 03, 78120 01 06	3
8. 1. 2008	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung 28200	23
8. 1. 2008	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank — Girozentrale — 76100	24

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2007

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit
von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung*)**

Vom 7. Januar 2008

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253) erhält folgende Fassung:

„§ 5

Anerkennung im Ausland
ausgestellter Ausbildungsnachweise

(1) Ein Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), wird auf Antrag einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers als gleichwertig mit einem Abschluss nach dem Niedersächsischen Schulgesetz anerkannt, wenn die Anerkennungsbedingungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

(2) Ausbildungsnachweise, die in einem Drittstaat ausgestellt und von einem der in Absatz 1 genannten Staaten unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt worden sind, werden auf Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union anerkannt, wenn die Anerkennungsbedingungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

(3) Sind die Anerkennungsbedingungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, so wird ein Ausbildungsnachweis auch anerkannt, wenn

1. in den Fällen des Artikels 14 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2005/36/EG die wesentlichen Unterschiede durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die im Rahmen von Berufspraxis erworben worden sind, oder
2. in den Fällen des Artikels 14 Abs. 1 Buchst. a bis c der Richtlinie 2005/36/EG ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung angelegt worden ist.

(4) Ist für die Anerkennung ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erforderlich, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine nach Sachgebieten geordnete Aufstellung, aus der sich ersehen lässt, auf welche Kenntnisse und Fertigkeiten es in dem Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung ankommt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Staatsangehörige von Drittstaaten, mit denen die Europäische Gemeinschaft und Deutschland die entsprechende Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG vereinbart haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Januar 2008

Niedersächsisches Kultusministerium

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung
über die Wahl zur Kammerversammlung
der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
(LwKWVO)**

Vom 15. Januar 2008

Aufgrund des § 18 a, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 2, sowie des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 637), wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Wahlzeit, Wahlkreise, Wahlorgane, Wahl Ehrenämter

- § 1 Wahlzeit
- § 2 Wahlkreise
- § 3 Wahlleitung
- § 4 Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter, Bildung und Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 5 Wahl Ehrenämter
- § 6 Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer

Zweiter Abschnitt

Wahlbekanntmachung, Wählerverzeichnis

- § 7 Wahlbekanntmachung
- § 8 Führen des Wählerverzeichnisses
- § 9 Eintragung in das Wählerverzeichnis
- § 10 Wählerverzeichnis bei Ersatzwahlen
- § 11 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, Beurkundung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 13 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Dritter Abschnitt

Wahlvorschläge

- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Rücktritt, Tod und Verlust der Wählbarkeit von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 16 Vorprüfung der Wahlvorschläge und Mängelbeseitigung
- § 17 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 18 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 19 Nicht stattfindende Wahl

Vierter Abschnitt

Wahlmittel, Wahlhandlung

- § 20 Amtliche Erstellung der Wahlmittel, Ausstellen der Wahlausweise
- § 21 Übersendung der Wahlmittel an die Wahlberechtigten
- § 22 Stimmabgabe

Fünfter Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

- § 23 Einberufung des Kreiswahlausschusses, Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 24 Zahl der Wählerinnen und Wähler
- § 25 Zahl der Stimmen
- § 26 Ungültige Stimmabgabe
- § 27 Wahl Niederschrift
- § 28 Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl
- § 29 Annahme der Wahl, Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Wahl

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung, Verwahrung von Wahlunterlagen, Wahlkosten

- § 30 Wahleinspruch
- § 31 Entscheidung über den Wahleinspruch
- § 32 Verwahrung von Wahlunterlagen
- § 33 Wahlkosten
- § 34 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Wahlzeit, Wahlkreise, Wahlorgane, Wahl Ehrenämter

§ 1

Wahlzeit

(1) ¹Die Wahlzeit bestimmt das für die Landwirtschaft zuständige Ministerium auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer. ²Sie muss mindestens fünf Tage umfassen und an einem Werktag um 18 Uhr enden. ³Als Wahltag gilt der letzte Tag der Wahlzeit.

(2) Die Ersatzwahl (§ 16 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen – LwKG) findet unverzüglich nach der Feststellung des Vorstandes nach § 15 Abs. 2 Satz 1 LwKG und im Fall der Ablehnung der Wahl unverzüglich nach der Bekanntmachung nach § 29 Abs. 5 statt.

§ 2

Wahlkreise

(1) Es werden die folgenden Wahlkreise festgelegt:

Wahlkreis 1 die Landkreise Aurich, Leer und Wittmund sowie die kreisfreie Stadt Emden,

Wahlkreis 2 die Landkreise Ammerland, Friesland und Wesermarsch sowie die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven,

Wahlkreis 3 die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden,

Wahlkreis 4 die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim,

Wahlkreis 5 die Landkreise Cloppenburg, Oldenburg und Vechta sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg),

Wahlkreis 6 die Landkreise Celle, Harburg, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen,

Wahlkreis 7 der Landkreis Osnabrück und die kreisfreie Stadt Osnabrück,

Wahlkreis 8 die Landkreise Diepholz und Nienburg (Weser),

Wahlkreis 9 die Region Hannover sowie die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Schaumburg,

Wahlkreis 10 die Landkreise Helmstedt, Gifhorn, Goslar, Peine und Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,

Wahlkreis 11 die Landkreise Göttingen, Hildesheim, N.orth. und Osterode am Harz.

(2) Gewählt werden

im Wahlkreis 1 12,

im Wahlkreis 2 9,

im Wahlkreis 3 18,

im Wahlkreis 4 15,

im Wahlkreis 5 12,

im Wahlkreis 6 15,

im Wahlkreis 7 9,

im Wahlkreis 8 9,
im Wahlkreis 9 12,
im Wahlkreis 10 15 und
im Wahlkreis 11 12

Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 3

Wahlleitung

Die Wahl wird durch die Kammerwahlleiterin oder den Kammerwahlleiter gemeinsam mit dem Kammerwahlausschuss und innerhalb der Wahlkreise durch die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter gemeinsam mit dem Kreiswahlausschuss geleitet.

§ 4

Berufung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter, Bildung und Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) ¹Kammerwahlleiterin oder Kammerwahlleiter ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer. ²Der Vorstand der Landwirtschaftskammer beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Kammerwahlleiterin oder des Kammerwahlleiters sowie die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³Es können nur Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Landwirtschaftskammer berufen werden.

(2) ¹Die Kammerwahlleiterin oder der Kammerwahlleiter führt den Vorsitz im Kammerwahlausschuss. ²Der Vorstand der Landwirtschaftskammer beruft zwei wahlberechtigte Personen aus jeder Wahlgruppe als Beisitzer. ³Für jede Beisitzerin oder jeden Beisitzer ist eine wahlberechtigte Person derselben Wahlgruppe als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu berufen. ⁴Die oder der Vorsitzende bestellt eine Schriftführerin oder einen Schriftführer, die nicht Beisitzerin oder Beisitzer des Wahlausschusses sein muss. ⁵Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er Beisitzerin oder Beisitzer ist. ⁶Die oder der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die Schriftführerin oder den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

(3) ¹Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter führt den Vorsitz im Kreiswahlausschuss; sie oder er beruft zwei wahlberechtigte Personen aus jeder Wahlgruppe als Beisitzerin oder Beisitzer. ²Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Der Wahlausschuss verhandelt und beschließt in öffentlicher Sitzung. ²Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁴Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen bestimmt die oder der Vorsitzende. ⁵Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer sollen zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Hinweis auf Satz 2 geladen werden. ⁶Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch Aushang am Sitzungsgebäude unter Hinweis auf die Öffentlichkeit der Sitzung bekannt zu machen. ⁷Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ⁸Sie ist von der oder dem Vorsitzenden, den anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzern sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 5

Wahlelenämter

(1) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Schriftführerinnen und die Schriftführer der Wahlausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme eines solchen Wahlelenamtes ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

(2) Wahlberechtigte, die als Bewerberin oder Bewerber oder als Vertrauensperson auf einem Wahlvorschlag benannt sind, können ein Wahlelenamt nicht innehaben.

(3) Die Berufung zu einem Wahlelenamt dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages und der Bundesregierung, des Landtages und der Landesregierung sowie der Kammerversammlung,
2. Wahlberechtigte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Krankheit oder Gebrechen, durch die Fürsorge für Haushalt und Familie oder aus einem anderen wichtigen Grund das Amt nur unter besonderen Schwierigkeiten ausüben könnten.

(4) Die Landwirtschaftskammer erstattet den Inhaberinnen und Inhabern eines Wahlelenamtes ihre Auslagen nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Reisekostenvorschriften.

§ 6

Unterstützung durch die Landwirtschaftskammer

Die Landwirtschaftskammer stellt auf Verlangen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters ihre Bediensteten als Hilfskräfte für die Wahl zur Verfügung.

Zweiter Abschnitt

Wahlbekanntmachung, Wählerverzeichnis

§ 7

Wahlbekanntmachung

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer macht die Wahlzeit, die Namen und Anschriften der Wahlleiterinnen und Wahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingereicht werden können, und die Voraussetzungen für die Zulassung eines Wahlvorschlages rechtzeitig in der für die Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer vorgeschriebenen Weise bekannt.

§ 8

Führen des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde legt vor jeder Wahl ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 und die Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 gesondert aufzuführen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der alphabetischen Reihenfolge der Namen, bei gleichen Namen der Vornamen, geführt.

(3) ¹Das Wählerverzeichnis wird nach dem Muster der **Anlage 1** als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. ²Es muss eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(4) ¹Die Wahlkartei muss in einem verschließbaren Kasten verwahrt werden. ²Der Kasten muss so eingerichtet sein, dass die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden (Festhaltevorrichtung).

§ 9

Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde fordert die Wahlberechtigten spätestens am 52. Tag vor dem Beginn der Wahlzeit durch öffentliche Bekanntmachung nach dem Muster der **Anlage 2** auf, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen.

(2) ¹Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich nach dem Muster der **Anlage 3** (Wahlgruppe 1) **oder 4** (Wahlgruppe 2) zu stellen. ²Er muss bis zum 26. Tag vor dem Beginn der Wahlzeit bei der Gemeinde eingegangen sein.

(3) Ist der Antrag unvollständig, so fordert die Gemeinde die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich auf, den Mangel zu beheben.

(4) ¹Wahlberechtigte, deren Anträge nach Ablauf der Antragsfrist nach Absatz 2 Satz 2 eingehen oder deren Anträge unvollständig sind und erst nach Ablauf der Antragsfrist ergänzt werden, sind bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 13) in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie nachweisen, dass sie die Antragsfrist unverschuldet versäumt haben oder dass sie erst nach Ablauf der Antragsfrist wahlberechtigt geworden sind. ²Erfolgt die Eintragung nach der Beurkundung des Wählerverzeichnisses (§ 11 Abs. 3), so ist sie in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(5) ¹Wird ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis abgelehnt, so gibt die Gemeinde ihre Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe unverzüglich bekannt. ²Die Entscheidung kann nur mit dem Wahleinspruch angefochten werden.

§ 10

Wählerverzeichnis bei Ersatzwahlen

¹Im Fall von Ersatzwahlen sind Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen waren, ohne Antrag in das neue Wählerverzeichnis aufzunehmen, wenn die Ersatzwahl innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Wahltag der letzten Wahl stattfindet. ²Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 1 hinzuweisen. ³Personen, die nicht mehr wahlberechtigt sind, werden nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen. ⁴§ 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, Beurkundung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeinde hat das Wählerverzeichnis vom 21. bis zum 17. Tag vor dem Beginn der Wahlzeit werktags während der allgemeinen Öffnungszeit zur Einsicht auszulegen.

(2) Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor dem Beginn der Wahlzeit öffentlich bekannt, wo und innerhalb welcher Zeit das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt und wo und wie Anträge auf Berichtigung gestellt werden können.

(3) Die Gemeinde beurkundet das Wählerverzeichnis am Tag vor der Auslegung nach dem Muster der **Anlage 5**.

§ 12

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) ¹Jede wahlberechtigte Person kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. ²Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat sie die erforderlichen Beweismittel beizubringen. ³Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis im Wege der Berichtigung ist ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Antrag auf Eintragung nach § 9 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder abgelehnt worden ist oder wenn ein unvollständiger Antrag nicht rechtzeitig ergänzt worden ist; § 9 Abs. 3 und 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Gemeinde spätestens am vierten Tag vor dem Beginn der Wahlzeit. ²Einem Antrag, eine Person aus dem Wahlverzeichnis zu streichen, darf erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) ¹Die Entscheidung über den Berichtigungsantrag ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie kann nur mit dem Wahleinspruch angefochten werden.

(4) ¹Nach Auslegung des Wahlverzeichnisses kann die Gemeinde eine offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses von Amts wegen beheben. ²Ab-satz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Berichtigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern. ²Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind Berichtigungen unzulässig.

§ 13

Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) ¹Das Wählerverzeichnis ist am dritten Tag vor dem Beginn der Wahlzeit durch die Gemeinde abzuschließen. ²Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten fest. ³Der Abschluss wird auf der Wählerliste, bei Verwendung einer Wahlkartei auf einer gesonderten Karteikarte, nach dem Muster der **Anlage 6** beurkundet.

(2) Wird das Wählerverzeichnis als Wahlkartei geführt, so ist beim Abschluss die Festhaltevorrichtung durch Schloss, Plombe oder Siegel so zu sichern, dass Karten nicht mehr entnommen oder eingefügt werden können.

(3) ¹Die Gemeinde hat das abgeschlossene Wählerverzeichnis unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zuzuleiten. ²Nach der Wahl hat die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter der Gemeinde das Wählerverzeichnis wieder zuzuleiten.

Dritter Abschnitt

Wahlvorschläge

§ 14

Wahlvorschläge

(1) ¹Jede wahlberechtigte Person und jede Organisation, die die Berufsinteressen der in der niedersächsischen Landwirtschaft tätigen Personen vertritt, kann bis zum 80. Tag, 18 Uhr, vor dem Beginn der Wahlzeit einen Wahlvorschlag für die Wahlgruppe, der sie angehört oder deren Interessen sie vertritt, bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter einreichen. ²Der Wahlvorschlag muss ein Kennwort enthalten. ³Er soll nach dem Muster der **Anlage 7** eingereicht werden und ist von der wahlberechtigten Person oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Organisation zu unterzeichnen. ⁴Der Wahlvorschlag muss zudem durch persönliche und handschriftliche Unterzeichnung unterstützt werden

1. für die Wahlgruppe 1

- a) in den Wahlkreisen 1, 3 bis 6 und 9 bis 11 von mindestens 50 und
- b) in den übrigen Wahlkreisen von mindestens 30 und

2. für die Wahlgruppe 2

- a) in den Wahlkreisen 1, 3 bis 6 und 9 bis 11 von mindestens 25 und
- b) in den übrigen Wahlkreisen von mindestens 20

Wahlberechtigten des Wahlkreises und der Wahlgruppe. ⁵Ist eine Vertrauensperson nicht benannt, so ist die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner nach Satz 4 Vertrauensperson und die zweite Unterzeichnerin oder der zweite Unterzeichner Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vertrauensperson. ⁶Niemand darf mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. ⁷Hat jemand für eine Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf den Wahlvorschlägen ungültig.

(2) ¹Auf dem Wahlvorschlag sind eine Bewerberin oder ein Bewerber (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnung zu benennen. ²Eine Bewerberin und ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

(3) ¹Unterschriften nach Absatz 1 Satz 4 sind nicht erforderlich

1. für den Wahlvorschlag einer Organisation, wenn bei der letzten Wahl aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Organisation in einem Wahlkreis, der Teil des jetzigen Wahlkreises ist, ein Mitglied in die Kammerversammlung gewählt worden ist, und
2. für den Wahlvorschlag, auf dem eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber vorgeschlagen wird, wenn sie oder er am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages der Kammerversammlung angehört.

²In diesen Fällen ist die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner des Wahlvorschlages Vertrauensperson. ³Bei mehreren Unterzeichnern ist im Wahlvorschlag anzugeben, wer von ihnen Vertrauensperson und wer deren Stellvertreterin oder Stellvertreter ist; fehlt diese Angabe, so trifft die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Bestimmung.

(4) ¹Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

1. eine Erklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 8**,
2. eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit jeder Bewerberin und jedes Bewerbers und
3. eine Bescheinigung über die Wahlberechtigung aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach Absatz 1 Satz 4.

²Die Bescheinigungen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 dürfen nur erteilt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber oder die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vorzeitig ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben. ³Die Bescheinigungen sollen spätestens eine Woche vor der in Absatz 1 genannten Frist beantragt werden.

§ 15

Rücktritt, Tod und Verlust der Wählbarkeit von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann von der Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zurücktreten. ²Der Rücktritt kann nicht widerrufen werden.

(2) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf dem Wahlvorschlag gestrichen, wenn sie oder er vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 von der Bewerbung zurücktritt, vor diesem Zeitpunkt stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ²Ist außer ihr oder ihm keine weitere Bewerberin oder kein weiterer Bewerber auf dem Wahlvorschlag benannt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.

(3) ¹Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge, im Fall des Absatzes 2 bis zum 70. Tag, 18 Uhr, vor dem Beginn der Wahlzeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter geändert oder zurückgezogen werden; die Erklärung kann nicht widerrufen werden. ²Die Erklärung muss von mindestens drei Fünfteln der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nach § 14 Abs. 1 Satz 4 des ursprünglichen Vorschlages persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 16

Vorprüfung der Wahlvorschläge und Mängelbeseitigung

(1) ¹Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und prüft, ob die Wahlvorschläge vollständig sind und § 12 a Abs. 5 Satz 1 LwKG sowie dieser Verordnung entsprechen. ²Werden Mängel festgestellt, so fordert sie oder er die Vertrauensperson unverzüglich auf, die Mängel zu beseitigen.

(2) ¹Nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge können die folgenden Mängel eines Wahlvorschlages nicht mehr beseitigt werden:

1. fehlende Unterschriften nach § 14 Abs. 1 Satz 4,
2. mangelhafte Bezeichnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die Zweifel an ihrer oder seiner Identität begründen,
3. fehlende Erklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1.

²Andere Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können noch bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages (§ 17) beseitigt werden.

§ 17

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Über die Zulassung der Wahlvorschläge beschließt der Kreiswahlausschuss spätestens am 65. Tag vor dem Beginn der Wahlzeit. ²Zu der Sitzung sind die Vertrauenspersonen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu laden. ³Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 9** aufzunehmen.

(2) ¹Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht worden sind oder dieser Verordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen. ²Der Kreiswahlausschuss kann eine geringfügige Überschreitung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 und 3 genannten Fristen in Fällen höherer Gewalt oder bei unabwehrbaren Zufällen für unerheblich erklären.

(3) ¹Sind nur einzelne Bewerberinnen oder Bewerber eines Wahlvorschlages von Mängeln betroffen, so ist die Zulassung nur insoweit zu versagen. ²Enthält der Wahlvorschlag mehr Bewerberinnen und Bewerber, als nach § 12 a Abs. 5 Satz 1 LwKG zulässig ist, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zu streichen.

(4) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses im Anschluss an den Beschluss unter kurzer Angabe der Gründe und weist darauf hin, dass die Entscheidung nur mit dem Wahleinspruch angefochten werden kann.

§ 18

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter gibt die Wahlvorschläge unverzüglich nach der Zulassung in der Reihenfolge ihres Eingangs öffentlich bekannt.

§ 19

Nicht stattfindende Wahl

Findet in einem Wahlkreis eine Wahl nicht statt (§ 12 a Abs. 5 Satz 2 LwKG), so teilt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter dieses in der Bekanntgabe nach § 18 mit und benachrichtigt unverzüglich die Kammerwahlleiterin oder den Kammerwahlleiter.

Vierter Abschnitt

Wahlmittel, Wahlhandlung

§ 20

Amtliche Erstellung der Wahlmittel,
Ausstellen der Wahlausweise

(1) Die Landwirtschaftskammer erstellt amtlich

1. die Stimmzettel,
2. den Vordruck für die Wahlausweise nach dem Muster der **Anlage 10**,
3. die äußeren Briefumschläge nach dem Muster der **Anlage 11**,
4. die inneren Briefumschläge nach dem Muster der **Anlage 12**,
5. die Merkblätter über die Stimmabgabe.

(2) ¹Jeder Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 18 bekannt gegebenen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsjahr und Wohnort der Bewerberinnen und Bewerber und dem Kennwort des jeweiligen Wahlvorschlages. ²Alle Wahlmittel mit Ausnahme des Merkblattes über die Stimmabgabe müssen sich untereinander und für die Wahlgruppen farblich unterscheiden.

(3) Die Gemeinde stellt den Wahlausweis (Anlage 10) aus.

§ 21

Übersendung der Wahlmittel an die Wahlberechtigten

(1) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter sorgt dafür, dass an jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 20 Abs. 1 übersandt werden und ihr die Wahlzeit mitgeteilt wird.

(2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann die Gemeinde mit deren Einverständnis mit der Übersendung der Wahlmittel beauftragen.

§ 22

Stimmabgabe

(1) ¹Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. ²Für eine Bewerberin oder einen Bewerber darf nur eine Stimme abgegeben werden.

(2) ¹Die wählende Person legt den nach Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. ²Der innere Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die wählende Person schließen lassen.

(3) Die wählende Person unterzeichnet eigenhändig und persönlich die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(4) ¹Die wählende Person legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den Wahlausweis mit der vorgeschriebenen Erklärung in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. ²Die wählende Person ist nicht verpflichtet, den Wahlbrief freizumachen. ³Der Wahlbrief muss vor Ablauf der Wahlzeit bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter eingegangen sein.

Fünfter Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23

Einberufung des Kreiswahlausschusses,
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

¹Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Kreiswahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis ein. ²Der Kreiswahlausschuss stellt, gesondert nach Wahlgruppen, fest

1. die Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Stimmen und
4. die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.

§ 24

Zahl der Wählerinnen und Wähler

¹Der Kreiswahlausschuss sortiert die Wahlbriefe nach Wahlgruppen, sondert die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet aus und stellt die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe fest. ²Dann öffnet er die verbleibenden äußeren Briefumschläge und vergleicht den Wahlausweis mit dem Wählerverzeichnis. ³Ist eine wählende Person im Wählerverzeichnis nicht verzeichnet, so werden der äußere Briefumschlag, der ungeöffnete innere Briefumschlag und der Wahlausweis ausgesondert. ⁴Ist eine wählende Person im Wählerverzeichnis verzeichnet, so wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerkt. ⁵Die von § 26 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 betroffenen äußeren und inneren Briefumschläge, Wahlausweise und Stimmzettel werden ausgesondert. ⁶Die verbleibenden Wahlausweise werden gezählt und die Zahl der Wählerinnen und Wähler gesondert nach Wahlgruppen festgestellt.

§ 25

Zahl der Stimmen

(1) ¹Der Kreiswahlausschuss legt die inneren Briefumschläge ungeöffnet in eine Urne (Wahlurne). ²Diese ist zu schließen und zu schütteln. ³Dann sind die inneren Briefumschläge aus der Wahlurne zu nehmen und einzeln zu öffnen. ⁴Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreiswahlausschusses liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber eine Stimme abgegeben wurde; ein Vorsortieren gleich gekennzeichneten Stimmzettels ist zulässig. ⁵Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden

1. Stimmzettel, die von § 26 Abs. 1 Nrn. 7 bis 11 betroffen sein könnten, und
2. Stimmzettel, bei denen Zweifel an der Gültigkeit einzelner Stimmen bestehen (§ 26 Abs. 2).

(2) Das Vorlesen nach Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 1, das Vorsortieren von Stimmzetteln nach Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 und das Aussondern nach Absatz 1 Satz 5 wird durch ein von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter bestimmtes Mitglied des Kreiswahlausschusses kontrolliert.

(3) ¹Anschließend beschließt der Kreiswahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe oder einzelner Stimmen auf den nach Absatz 1 Satz 5 ausgesonderten Stimmzetteln. ²Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, was der Kreiswahlausschuss nach Satz 1 beschlossen hat. ³Die gültigen Stimmen sind den nach Absatz 1 Satz 4 ermittelten Stimmenzahlen hinzuzurechnen. ⁴Die ausgesonderten Stimmzettel sind mit fortlau-

fenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

(4) ¹Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind und wer nach § 9 Abs. 2 Satz 3 LwKG gewählt worden ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 26

Ungültige Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die wählende Person nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. weder der innere noch der äußere Briefumschlag verschlossen ist,
4. der äußere Briefumschlag mehrere innere Umschläge, aber nicht in gleicher Zahl gültige Wahlausweise mit der vorgeschriebenen Erklärung enthält,
5. dem inneren Briefumschlag kein gültiger Wahlausweis mit der vorgeschriebenen Erklärung beigefügt ist,
6. der Stimmzettel nicht in den amtlich erstellten inneren Briefumschlag gelegt ist,
7. der innere Briefumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel enthält,
8. der Stimmzettel nicht amtlich erstellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
9. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
10. auf dem Stimmzettel mehr Bewerberinnen oder Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind oder
11. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(2) ¹Eine einzelne Stimme ist ungültig, wenn der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist. ²Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

(3) Mehrere eindeutige Kennzeichnungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf einem Stimmzettel gelten als eine Stimme.

§ 27

Wahlniederschrift

(1) Über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis wird eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 13** aufgenommen.

(2) Die Niederschrift übersendet die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unverzüglich mit den zugelassenen Wahlvorschlägen an die Kammerwahlleiterin oder den Kammerwahlleiter.

§ 28

Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl

¹Sind sämtliche Niederschriften der Wahlkreise bei der Kammerwahlleiterin oder dem Kammerwahlleiter eingegangen, so beruft sie oder er den Kammerwahlausschuss ein. ²Der Kammerwahlausschuss stellt aufgrund der Niederschriften der Wahlkreise das Gesamtergebnis der Wahl fest und teilt es dem Vorstand der Landwirtschaftskammer mit.

§ 29

Annahme der Wahl, Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Wahl

(1) ¹Der Vorstand der Landwirtschaftskammer benachrichtigt die Gewählten über ihre Wahl und fordert sie auf, innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. ²In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 kann nicht widerrufen werden.

(3) Eine Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist eine Erklärung nicht ein, so gilt die Wahl mit Fristablauf als angenommen.

(5) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer macht das Gesamtergebnis der Wahl und die Personen, die die Wahl abgelehnt haben, in der für die Bekanntmachungen der Landwirtschaftskammer vorgeschriebenen Weise bekannt.

Sechster Abschnitt

Wahlprüfung, Verwahrung von Wahlunterlagen, Wahlkosten

§ 30

Wahleinspruch

(1) ¹Gegen die Gültigkeit einer Wahl kann Einspruch (Wahleinspruch) erhoben werden. ²Der Wahleinspruch kann nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder dieser Verordnung vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. ³Der Wahleinspruch kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten eingelegt werden.

(2) ¹Der Wahleinspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Wahl durch den Vorstand bei der Kammerwahlleiterin oder dem Kammerwahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. ²Legen mehrere Personen gemeinsam Einspruch ein, so ist eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter zu benennen.

(3) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) ¹Die Kammerwahlleiterin oder der Kammerwahlleiter holt die Stellungnahme des Kammerwahlausschusses ein. ²Der Kammerwahlausschuss kann zur Vorbereitung seiner Stellungnahme eine Stellungnahme des Kreiswahlausschusses und eine Stellungnahme der Gemeinde einholen sowie die erforderlichen Wahlunterlagen anfordern.

(5) Die Kammerwahlleiterin oder der Kammerwahlleiter übersendet den Wahleinspruch mit der Stellungnahme des Kammerwahlausschusses und den übrigen Unterlagen dem Vorstand der Landwirtschaftskammer.

§ 31

Entscheidung über den Wahleinspruch

(1) ¹Über den Wahleinspruch entscheidet die Kammerversammlung durch Beschluss. ²Hat ein Mitglied der Kammerversammlung den Wahleinspruch eingelegt oder kann ein Mitglied der Kammerversammlung durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden, so ist es nicht stimmberechtigt.

(2) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer stellt zur Vorbereitung der Entscheidung erforderliche weitere Ermittlungen an.

(3) Zu der Sitzung der Kammerversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich zu laden

1. die Kammerwahlleiterin oder der Kammerwahlleiter,
2. die betroffenen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter,
3. die Person, die den Einspruch eingelegt hat, im Fall der Bevollmächtigung jedoch die oder der Bevollmächtigte, und
4. die Bewerberinnen oder Bewerber und die zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Personen, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden können.

(4) Vor der Entscheidung durch die Kammerversammlung ist den in Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 4 genannten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ein Wahleinspruch, der auf die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis oder auf Tatsachen gestützt wird, derwegen die Berichtigung des Wählerverzeichnisses hätte beantragt werden können, ist unbegründet, wenn der Antrag auf Eintragung oder Berichtigung nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

(6) Ein Wahleinspruch ist auch unbegründet, wenn der Rechtsverstoß auch in Zusammenhang mit anderen Rechtsverstößen das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst hat.

(7) Ist ein Wahleinspruch begründet, so wird

1. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
2. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(8) ¹Der Beschluss ist den Beteiligten nach Absatz 3 innerhalb von zwei Wochen mit Begründung und Rechtsbelehrung zuzustellen. ²Gegen den Beschluss können diejenigen, denen die Entscheidung zuzustellen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 32

Verwahrung von Wahlunterlagen

(1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlvorschläge und die Wahlausweise sind so zu verwahren, dass sie vor Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) ¹Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor Beginn der Wahlzeit für die Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. ²Die Kammerwahlleiterin oder der Kammerwahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

§ 33

Wahlkosten

¹Den Gemeinden und den Samtgemeinden sind von der Landwirtschaftskammer 0,91 Euro für jede in das Wählerverzeichnis eingetragene Person zu erstatten. ²Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens gehören zu den Wahlkosten.

§ 34

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 6. Dezember 1986 (Nds. GVBl. S. 355), geändert durch Verordnung vom 23. November 1989 (Nds. GVBl. S. 385),
2. die Verordnung über Wahlkreise für die Wahl zu den Landwirtschaftskammern vom 12. Juni 1978 (Nds. GVBl. S. 551), geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1979 (Nds. GVBl. S. 341),
3. die Verordnung über die Aufteilung von Wahlkreisen in Wahlbezirke für die Wahl zu den Landwirtschaftskammern vom 12. Juni 1978 (Nds. GVBl. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1984 (Nds. GVBl. S. 182), und
4. die Verordnung über die Erstattung der Kosten von Wahlen zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammern an die Gemeinden vom 26. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 309).

Hannover, den 15. Januar 2008

**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

E h l e n

Minister

Wählerliste¹⁾
der wahlberechtigten Personen – Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2²⁾

Nr.	Name	Vorname	berufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellte/r, Arbeiterin/Arbeiter usw.)	Art der Wahlberechtigung	Geburstag Tag/Monat/Jahr	Wohnung	Vermerke über die Stimmabgabe	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹⁾ Das Muster gilt für die Wahlkartei entsprechend.

²⁾ Die Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 und die Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 sind gesondert aufzuführen.

Aufforderung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis

Die Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾
Landkreis: legt ein Wählerverzeichnis für die Wahlen zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen an, die in der Zeit vom bis stattfinden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen worden ist. Die Eintragung erfolgt auf Antrag, der schriftlich nach vorgeschriebenem Muster zu stellen ist.²⁾

Die wahlberechtigten Personen, die im Gebiet der Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾ ihre Hauptwohnung haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum (26. Tag vor der Wahlzeit) ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu beantragen. Antragsformulare sind jeweils für die Wahlgruppe 1 (Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber und deren Ehegattinnen oder Ehegatten, voll mitarbeitende sonstige Familienangehörige, leitende Angestellte und deren Ehegattinnen oder

Ehegatten) und die Wahlgruppe 2 (landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer und deren Ehegattinnen oder Ehegatten) bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-Verwaltung¹⁾ (genaue Anschrift, Durchwahl)³⁾

vorhanden und können dort abgeholt oder angefordert werden. Jede wahlberechtigte Person hat einen Antrag zu stellen. Anträge, die verspätet eingehen oder unvollständig sind und nicht rechtzeitig ergänzt werden, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie oder er die Antragsfrist unverschuldet versäumt hat oder dass das Wahlrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Die Wahlberechtigung ist in den §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen geregelt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei Ersatzwahlen Hinweis nach § 1 Abs. 2 aufnehmen.

³⁾ Es können auch mehrere Stellen benannt werden.

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
– Wahlgruppe 1 –
für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
in der Zeit vom bis**

--

Hinweis: Zutreffendes ankreuzen

Jede wahlberechtigte Person hat einen Antrag zu stellen.

Anschrift der
Gemeinde/Samtgemeinde
eintragen

Ich bitte, mich in das Wählerverzeichnis (Wahlgruppe 1) einzutragen.

I. Angaben zur Person

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Wohnung oder Hauptwohnung bei mehreren Wohnungen): Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Telefon

II. Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb

Art des Betriebes	
<input type="checkbox"/> Ackerbau, Grünlandwirtschaft <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Gartenbau <input type="checkbox"/> Binnenfischerei <input type="checkbox"/> Imkerei <input type="checkbox"/> sonstige Landwirtschaft	
Größe in ha	Anschrift

III. Ich bin wahlberechtigt als

1. <input type="checkbox"/> Eigentümerin/Eigentümer	<input type="checkbox"/> Nutznießerin/Nutznießer	<input type="checkbox"/> Pächterin/Pächter
1.1 <input type="checkbox"/> Der Betrieb wird von mir bewirtschaftet.	1.2 <input type="checkbox"/> Der Betrieb ist gegenüber der Landwirtschaftskammer beitragspflichtig. ¹⁾²⁾	
1.3 Die von mir bewirtschafteten Flächen sind,		
<input type="checkbox"/> soweit sie forstwirtschaftlich genutzt werden, mindestens 20 ha groß.	<input type="checkbox"/> soweit sie gartenbaulich genutzt werden, mindestens 0,5 ha groß.	<input type="checkbox"/> soweit sie nicht forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden, mindestens 2 ha groß.
1.4 <input type="checkbox"/> Ich bin nicht hauptberuflich ³⁾ als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb tätig.		
2. <input type="checkbox"/> Ehegattin/Ehegatte der/des nach Nummer 1 wahlberechtigten Betriebsinhaberin/Betriebsinhabers.	Name, Vorname der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers	
2.1 <input type="checkbox"/> Ich bin nicht außerhalb des von meiner Ehegattin/meinem Ehegatten bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebes hauptberuflich ³⁾ tätig.		
3. <input type="checkbox"/> voll mitarbeitende/r ⁴⁾ Familienangehörige/r ⁵⁾ der/des nach Nummer 1 wahlberechtigten Betriebsinhaberin/ Betriebsinhabers.	Name, Vorname der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers	
3.1 Ich bin mit der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber		
<input type="checkbox"/> verwandt	<input type="checkbox"/> verschwägert	als
4. <input type="checkbox"/> in dem landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich tätige/r leitende/r Angestellte/r.	Ich bin tätig als	

5.	<input type="checkbox"/> Ehegattin/Ehegatte der/des nach Nummer 4 wahlberechtigten leitenden Angestellten.	Name, Vorname, Tätigkeit der/des leitenden Angestellten
	5.1 <input type="checkbox"/> Ich bin nicht außerhalb des von meiner Ehegattin/meinem Ehegatten geleiteten landwirtschaftlichen Betriebes hauptberuflich ³⁾ tätig.	
6.	<input type="checkbox"/> gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter oder Bevollmächtigte/r einer juristischen Person, die Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebes ist und diesen am Wahltag seit mindestens sechs Monaten bewirtschaftet.	
	6.1 Name und Sitz der juristischen Person	
	6.2 <input type="checkbox"/> Der Betrieb ist gegenüber der Landwirtschaftskammer beitragspflichtig. ¹⁾	

IV. Ich erkläre, dass

<input type="checkbox"/> ich am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen in der Landwirtschaft tätig bin. (Dieses Feld ist nur auszufüllen von wahlberechtigten Personen nach Abschnitt III Nr. 1, 3 oder 4.)
<input type="checkbox"/> meine Ehegattin/mein Ehegatte am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen in der Landwirtschaft tätig ist. (Dieses Feld ist nur auszufüllen von wahlberechtigten Personen nach Abschnitt III Nr. 2 oder 5.)
<input type="checkbox"/> keine Gründe für den Ausschluss des Wahlrechts vorliegen. ⁷⁾

V. Als Eigentümerin/Eigentümer des Betriebes bin ich mit der Einsichtnahme in die Unterlagen der Grundsteuer A zur Feststellung meines Wahlrechts einverstanden.⁸⁾

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
-----------------------------	-------------------------------

VI. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

.....
(Datum, eigenhändige Unterschrift)

¹⁾ Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn für den Betrieb ein Beitragsbescheid erteilt worden ist.
²⁾ Für das Wahlrecht ist es ausreichend, wenn die Voraussetzung von Nummer 1.2 oder eine Voraussetzung von Nummer 1.3 erfüllt ist.
³⁾ Hauptberuflich ist tätig, wer regelmäßig mindestens drei Viertel der für den Beruf gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit **oder** regelmäßig mindestens 30 Wochenstunden für die Ausübung des Berufs aufwendet (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 LwKG).
⁴⁾ Volle Mitarbeit setzt voraus, dass die Antragstellerin/der Antragsteller regelmäßig mindestens 30 Wochenstunden im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 4 LwKG) und am Wahltag das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
⁵⁾ Personen, die mit der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.
⁶⁾ Wahltag ist der letzte Tag der Wahlzeit.
⁷⁾ Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die vom Wahlrecht zum Niedersächsischen Landtag ausgeschlossen sind (§ 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).
⁸⁾ Entfällt für die Nutznießerin/den Nutznießer oder die Pächterin/den Pächter.

**Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis
– Wahlgruppe 2 –
für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
in der Zeit vom bis**

--

Hinweis: Zutreffendes ankreuzen

Jede wahlberechtigte Person hat einen Antrag zu stellen.

Anschrift der
Gemeinde/Samtgemeinde
eintragen

Ich bitte, mich in das Wählerverzeichnis (Wahlgruppe 2) einzutragen.

I. Angaben zur Person

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Wohnung oder Hauptwohnung bei mehreren Wohnungen): Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	Telefon

II. Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb

Art des Betriebes	
<input type="checkbox"/> Ackerbau, Grünlandwirtschaft <input type="checkbox"/> Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> Gartenbau <input type="checkbox"/> Binnenfischerei <input type="checkbox"/> Imkerei <input type="checkbox"/> sonstige Landwirtschaft	
Größe in ha	Anschrift
Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber	

III. Ich bin wahlberechtigt als

1.	<input type="checkbox"/> in dem landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich ¹⁾ tätige/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer.	
	1.1 <input type="checkbox"/> Ich gehöre nicht als leitende/r Angestellte/r, Ehegattin/Ehegatte der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers oder der/des leitenden Angestellten oder als voll mitarbeitende/r Familienangehörige/r ²⁾ der Wahlgruppe 1 an.	
2.	<input type="checkbox"/> Ehegattin oder Ehegatte der/des in dem landwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich ¹⁾ tätige/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers. <table border="1" style="width: 100%; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name, Vorname der/des hauptberuflich tätige/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers</td> </tr> </table>	Name, Vorname der/des hauptberuflich tätige/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers
Name, Vorname der/des hauptberuflich tätige/n Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers		
	2.1 <input type="checkbox"/> Ich gehöre nicht als Betriebsinhaberin/Betriebsinhaber, leitende/r Angestellte/r oder voll mitarbeitende/r Familienangehörige/r ²⁾ der Wahlgruppe 1 an und bin nicht in einem anderen als dem landwirtschaftlichen Beruf hauptberuflich ¹⁾ tätig.	

IV. Ich erkläre, dass

<input type="checkbox"/> ich am Wahltag ³⁾ seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen in der Landwirtschaft tätig bin. (Dieses Feld ist nur auszufüllen von wahlberechtigten Personen nach Abschnitt III Nr. 1.)
<input type="checkbox"/> meine Ehegattin/mein Ehegatte am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Land Niedersachsen in der Landwirtschaft tätig ist. (Dieses Feld ist nur auszufüllen von wahlberechtigten Personen nach Abschnitt III Nr. 2.)
<input type="checkbox"/> keine Gründe für den Ausschluss des Wahlrechts vorliegen. ⁴⁾

V. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

.....
(Datum, eigenhändige Unterschrift)

¹⁾ Hauptberuflich ist tätig, wer regelmäßig mindestens drei Viertel der für den Beruf gesetzlich oder tarifvertraglich geregelten Arbeitszeit oder regelmäßig mindestens 30 Wochenstunden für die Ausübung des Berufs aufwendet (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 LwKG).
²⁾ Personen, die mit der Betriebsinhaberin/dem Betriebsinhaber in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.
³⁾ Wahltag ist der letzte Tag der Wahlzeit.
⁴⁾ Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die vom Wahlrecht zum Niedersächsischen Landtag ausgeschlossen sind (§ 3 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).

Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾

Landkreis

Wahlkreis Nr.

**Beurkundung des Wählerverzeichnisses
— Wahlgruppe 1 und Wahlgruppe 2 —
für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
in der Zeit vom bis**

Für die Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾ sind die nachstehenden Personen mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet und in der Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2 aufgrund ihres Antrags als wahlberechtigt festgestellt worden:

.....
.....
.....

....., den 20.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾

Landkreis

Wahlkreis Nr.

**Abschluss des Wählerverzeichnisses
— Wahlgruppe 1 und Wahlgruppe 2 —
für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
in der Zeit vom bis**

Dieses Wählerverzeichnis hat nach öffentlicher Bekanntmachung am 20..... in der Zeit vom 20..... bis zum 20..... zur Einsicht ausgelegen.

Die Aufforderung zur Eintragung in das Wählerverzeichnis ist am 20 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter — Karten¹⁾.

In das Wählerverzeichnis sind eingetragen Personen.

....., den 20.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter

in

Wahlvorschlag
— Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2 —¹⁾
für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
in der Zeit vom bis
im Wahlkreis Nr.

I. Aufgrund des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und des § 14 der Verordnung über die Wahl für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird/werden¹⁾ als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen²⁾:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Anschrift (Wohnort, Wohnung)
1
2

II. Der Wahlvorschlag soll den Namen der Organisation

.....
abgekürzt als Kennwort führen.

Der Wahlvorschlag soll die Bezeichnung³⁾
als Kennwort führen.

Namen, Vornamen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters:

.....
.....

III. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und Bewerber — nach Anlage 8 —, dass sie oder er der Benennung zustimmt (Zustimmungserklärung).
2. Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber,
3. Bescheinigungen über die Wahlberechtigung aller Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Wahl unterstützen.

IV. Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den 20.....

.....
(Unterschrift der/des satzungsmäßigen Vertreterin/Vertreters
der Organisation⁴⁾, ihres Bevollmächtigten⁵⁾ oder der Vertrauensperson⁶⁾)

Weitere Unterschriften⁷⁾⁸⁾

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtsdatum	Anschrift (Wohnort, Wohnung)
1
2
3
4

usw.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. Für die Wahlgruppen sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

²⁾ Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie in dem Wahlkreis von der Wahlgruppe Mitglieder in die Kammerversammlung zu wählen sind (vgl. § 12 a Abs. 5 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen).

³⁾ Der Wahlvorschlag soll den Namen der an erster Stelle aufgeführten Bewerberin oder den Namen des an erster Stelle aufgeführten Bewerbers oder bei Wahlvorschlägen einer Organisation den Namen dieser Organisation als Kennwort enthalten. In dem Wahlvorschlag kann aber auch eine andere Bezeichnung als Kennwort angegeben werden.

⁴⁾ Die Unterzeichnung beinhaltet zugleich die Zustimmung zur Führung der angegebenen Organisationsbezeichnung.

⁵⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Organisationen, die den Wahlvorschlag durch einen Bevollmächtigten einreichen lassen. Die Vollmacht bezieht sich, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, außer auf die Unterzeichnung des Wahlvorschlages auch auf die Einreichung nach Nummer 4.

⁶⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern.

⁷⁾ Entfällt in den Fällen des § 14 Abs. 3.

⁸⁾ Gültig sind nur leserliche Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Anlage 8

(zu § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag

.....
(Bezeichnung)

für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Zeit vom bis im Wahlkreis Nr. zu.

Ich versichere, dass ich der Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2¹⁾ angehöre und dass ich für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

....., den 20.....

.....

.....

.....

(Unterschrift, Vorname und Name, Anschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 9

(zu § 17 Abs. 1)

**Niederschrift
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die
Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge¹⁾**

I. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

in der Zeit vom bis 20 im Wahlkreis Nr.

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - 2. als Stellvertreterin/Stellvertreter
 - 3. als Beisitzerin/Beisitzer,
 - 4. als Beisitzerin/Beisitzer.
- (Namen, Vornamen, Anschriften)

Ferner waren hinzugezogen:

- 1. als Schriftführerin/Schriftführer,
 - 2. als Hilfskraft,
 - 3. als Vertrauensperson,
 - 4. als Vertrauensperson.
- (Namen, Vornamen, Anschriften)

Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung damit, dass sie/er die Beisitzerinnen/Beisitzer und die Schriftführerin/den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete.

Sie/er stellte fest,

1. dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKWVO) durch Aushang am Sitzungsgebäude unter Hinweis auf die Öffentlichkeit der Sitzung bekannt gemacht und
 2. die Beisitzerinnen/Beisitzer nach § 4 Abs. 4 LwKWVO und die Vertrauenspersonen nach § 17 Abs 1 LwKWVO fristgerecht geladen
- worden sind.

II. Die/Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

1. eingegangen am 20.... um Uhr
 2. eingegangen am 20.... um Uhr
- usw.

Sie/Er berichtete über das Ergebnis ihrer/seiner Vorprüfung.

III. Der Kreiswahlausschuss prüfte,

1. ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den Anforderungen des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen entsprechen.

Die Prüfung ergab Folgendes:

.....

IV. Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 2 LwKWVO hat der Kreiswahlausschuss in folgenden Fällen eine geringfügige Überschreitung der in den §§ 14 und 15 LwKWVO bestimmten Fristen für unerheblich erklärt, weil das Versäumnis durch höhere Gewalt oder unabwendbare Zufälle verursacht wurde:

(Wahlvorschlag und Grund angeben.)

.....

V. Der Kreiswahlausschuss beschloss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

(Wahlvorschlag und Grund angeben.)

.....

VI. Der Kreiswahlausschuss beschloss sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

a) für die Wahlgruppe 1

Bewerberin/Bewerber des Wahlvorschlages, Kennwort	Name der Organisation, Kennwort
..... (Name, Vorname)
..... (Beruf)
..... (Geburtstag)
..... (Anschrift)
..... (Name, Vorname)
..... (Beruf)
..... (Geburtstag)
..... (Anschrift)

usw.

b) für die Wahlgruppe 2

Bewerberin/Bewerber des Wahlvorschlages, Kennwort	Name der Organisation, Kennwort
..... (Name, Vorname)
..... (Beruf)
..... (Geburtstag)
..... (Anschrift)
..... (Name, Vorname)
..... (Beruf)
..... (Geburtstag)
..... (Anschrift)
usw.	

VII. Die/Der Vorsitzende verkündete die Entscheidung mit kurzer Angabe der Gründe und wies darauf hin, dass die Entscheidung nur mit dem Wahleinspruch angefochten werden kann.

VIII. Bemerkungen:
.....
.....
.....
.....

IX. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter, den Beisitzerinnen und Beisitzern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt.

....., den 20.....

Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter

.....

Schriftführerin/Schriftführer:

.....

Beisitzerinnen/Beisitzer:

.....

.....

¹⁾ Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!

**Wahlausweis
für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen
in der Zeit vom bis
im Wahlkreis Nr.**

Nr. der Wählerliste/Wahlkartei der Gemeinde/Samtgemeinde¹⁾

Name:

Vorname:

Anschrift:

geboren am:

ist in der Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2¹⁾ wahlberechtigt zur Wahl der Mitglieder der Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

....., den 20.....

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Achtung ausfüllen!

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

- a) die oben genannte Person bin und
- b) den im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet habe.

....., den 20.....

.....
(Vorname und Name der wahlberechtigten Person)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Äußerer Briefumschlag
für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Wahlkreis Nr.

Nr. (der Wählerliste/Wahlkartei
der Gemeinde/Samtgemeinde)¹⁾

Wahlbrief
Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter¹⁾
.....
.....
.....²⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Soweit der Versand durch einen Postdienstleister erfolgt, ist die vollständige Anschrift anzugeben.

Innerer Briefumschlag

Wahlumschlag
für die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Wahlkreis Nr.
(Dieser Wahlumschlag darf nur den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen.)

**Niederschrift
über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis**

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Zeit vom bis im Wahlkreis Nr.

trat heute nach ordnungsgemäßer Einberufung der Kreiswahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1. als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. als Beisitzerin/Beisitzer,
3. als Beisitzerin/Beisitzer,
4. als Beisitzerin/Beisitzer,
5. als Beisitzerin/Beisitzer.
(Namen, Vornamen, Anschriften)

Als Schriftführerin/Schriftführer wurde
(Name, Vorname, Anschrift)
bestellt.

Es waren

.....

.....

(Name, Vorname, Anschrift)

als Hilfskraft hinzugezogen.

Die/Der Vorsitzende eröffnete um Uhr die Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung öffentlich bekannt gemacht worden waren.

II. Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass in das Wählerverzeichnis

für die Wahlgruppe 1 Wahlberechtigte und

für die Wahlgruppe 2 Wahlberechtigte

eingetragen sind.

III. Die Wahlbriefe wurden nach Wahlgruppen sortiert, die nicht rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe wurden ungeöffnet ausgesondert und es wurde festgestellt, dass

für die Wahlgruppe 1 Wahlbriefe und

für die Wahlgruppe 2 Wahlbriefe

rechtzeitig eingegangen sind.

IV. Die verbleibenden äußeren Briefumschläge wurden geöffnet und der Wahlausweis mit dem Wählerverzeichnis verglichen. War eine wählende Person im Wählerverzeichnis verzeichnet, so wurde die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte vermerkt. War eine wählende Person im Wählerverzeichnis nicht verzeichnet, so wurden der äußere Briefumschlag, der ungeöffnete innere Briefumschlag und der Wahlausweis ausgesondert. Die von § 26 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 der Verordnung über die Wahl zur Kammerversammlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKWVO) betroffenen äußeren und inneren Briefumschläge, Wahlausweise und Stimmzettel wurden ausgesondert.

V. Die verbleibenden Wahlausweise wurden gezählt und es wurde festgestellt, dass

für die Wahlgruppe 1 Wählerinnen und Wähler und

für die Wahlgruppe 2 Wählerinnen und Wähler

gewählt haben.

VI. Die verbleibenden inneren Briefumschläge wurden ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlurne wurde verschlossen und geschüttelt. Dann wurden die Briefumschläge aus der Wahlurne genommen und einzeln geöffnet.

VII. Stimmzettel, die von § 26 Abs. 1 Nrn. 7 bis 11 LwKWVO betroffen sein könnten, und Stimmzettel, bei denen Zweifel an der Gültigkeit einzelner Stimmen bestanden (§ 26 Abs. 2 LwKWVO) wurden vorläufig ausgesondert (§ 25 Abs. 1 Satz 5 LwKWVO).

VIII. Die verbleibenden Stimmzettel wurden nach gleich gekennzeichneten Stimmzetteln vorsortiert (§ 25 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 LwKWVO¹). Anschließend las

.....

(Name des Mitglieds des Kreiswahlausschusses)

vor, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber eine Stimme abgegeben wurde. Das Aussondern von Stimmzetteln (Abschnitt VII, das Vorsortieren¹) und das Vorlesen wurde von

.....

(Name des Mitglieds des Kreiswahlausschusses)

kontrolliert.

IX. Nachdem die Stimmen aller nicht ausgesonderten Stimmzettel gezählt waren, beschloss der Kreiswahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmabgabe oder einzelner Stimmen auf den nach § 25 Abs. 1 Satz 5 LwKWVO ausgesonderten Stimmzetteln (Abschnitt VII). Die/Der Vorsitzende vermerkte auf der Rückseite des jeweiligen Stimmzettels, was der Kreiswahlausschuss beschlossen hatte. Die gültigen Stimmen wurden den nach § 25 Abs. 1 Satz 4 LwKWVO ermittelten Stimmzahlen hinzugerechnet.

Die ausgesonderten Stimmzettel wurden fortlaufend nummeriert und sind der Wahlniederschrift beigelegt.

X. Der Wahlvorstand stellte danach als Wahlergebnis fest:

	Wahlgruppe 1	Wahlgruppe 2
A Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
B Zahl der Wählerinnen/Wähler
C Von den gültigen Stimmen entfielen in der Wahlgruppe 1 auf		

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Name, Vorname)	Kennwort	Zahl der Stimmen
1			
2			
3			

usw.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. 2. usw.

die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberinnen und Bewerber und die gleiche Zahl der Stimmen erhalten haben. Daraufhin zog die/der Vorsitzende das Los, das auf die Bewerberin/den Bewerber fiel¹⁾.

Der Kreiswahlausschuss stellte danach fest, wer nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewählt ist:

1.
 2. usw.
 (Name, Vorname)

D Von den gültigen Stimmen entfielen in der Wahlgruppe 2 auf

Nr.	Bewerberin/Bewerber (Name, Vorname)	Kennwort	Zahl der Stimmen
1			
2			
3			

usw.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberinnen und Bewerber

1. 2. usw.

die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberinnen und Bewerber und die gleiche Zahl der Stimmen erhalten haben. Daraufhin zog die/der Vorsitzende das Los, das auf die Bewerberin/den Bewerber fiel¹⁾.

Der Kreiswahlausschuss stellte danach fest, wer nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewählt ist:

1.
 2. usw.
 (Name, Vorname)

XI. Bemerkungen:

.....

XII. Vorstehende Niederschrift wurde von der/dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen/Beisitzern und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterschrieben.

....., den 20....

Schriftführerin/Schriftführer:	Vorsitzende/Vorsitzender
.....
Beisitzerinnen/Beisitzer	
.....

¹⁾ ggf. streichen

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Staatsvertrages
über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 704) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 8. Januar 2008

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hageböling

Staatssekretär

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Niedersachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 631) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 20 Abs. 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 8. Januar 2008

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hageböling

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten